

Bedeutung, welche das Breviar ausserhalb des Westgothenreiches erlangte, erklärt sich, dass fast alle überlieferten Handschriften nicht aus dem Westgothenreiche stammen. Die einzige im Westgothenreiche selbst geschriebene, die vor einer Reihe von Jahren im Capitelsarchiv zu Leon aufgefunden ist, aus dem 6. oder 7. Jh. ist bezeichnender Weise ein Codex rescriptus¹, in welchem der durch jenes Verbot überflüssig gewordene Text des Gesetzbuches getilgt und das Pergament anderweit beschrieben ist.

c. Theudis. — Leovigilds Revision des Codex Euricianus. — Anbahnung eines gemeinen Reichsrechtes: Reccared I. Judengesetze.

Eben diese Hs. von Leon hat uns dann das einzige Denkmal westgothischer Gesetzgebung von Alarich II. bis Leovigild in einem Gesetze des Königs Theudis vom 24. Nov. 546 überliefert und zugleich ein Zeugnis für die Fortdauer der Lex Romana als der einzigen römischen Rechtsquelle für die Römer des Reiches. Das Gesetz, welches von den Processkosten handelt, ist, wie ich das früher² ausgeführt habe, für alle Bewohner des Reiches erlassen; damit es aber für die nach römischem Rechte lebende Bevölkerung Geltung erlangte, musste es in die Lex Romana aufgenommen werden, da nach dem Commonitorium nur solche Gesetze für die Römer gelten sollten, die in dieser enthalten waren. Theudis ordnete daher in dem Gesetze selbst an, dass es dem 16. Titel des IV. Buches des 'Corpus Theodosianum' hinzugefügt werden solle; und an dieser Stelle findet es sich auch in der Hs. Diese Anordnung zeigt uns, dass die Gesetzgebung für die beiden Nationen principiell und formell noch getrennt war, während das Gesetz selbst für alle Bewohner des Reiches materiell gemeinsames Recht schuf.

Die nationalen Gegensätze mussten im Laufe der Zeit in Folge der andauernden staatlichen Gemeinschaft und der längst eingetretenen Ausgleichung der wirthschaftlichen und geistigen Cultur beider Nationalitäten immer mehr zurücktreten und zuletzt die Trennung des Rechtes überflüssig und sogar unhaltbar werden. Einen Fortschritt in dem Vorgange der Annäherung und Verschmelzung der Gothen und Römer, eine Etappe auf dem Wege zur Rechtseinheit bezeichnet die Revision des Codex Euricianus durch

1) S. N. Arch. XXII, S. 780 ff. 2) S. oben S. 77 ff.